

Es ist keine Frage – um zum Schluß zu kommen: Die gesetzgeberischen Aktivitäten Ludwigs des Frommen und auch anderer fränkischer Herrscher, vor allem wohl Karls des Großen, wird man sich um einiges lebhafter vorzustellen haben, als sie die dezimierte handschriftliche Überlieferung heute noch erkennen läßt.

Daß Ludwig der Fromme sich couragierte an die Korrektur der Leges machte, ein heikles Feld, welches Karl der Große erst nach der Kaiserkrönung vorsichtig zu betreten wagte, verdeutlicht punktuell einmal Kontinuität und Fortschritt in der karolingischen Herrschergesetzgebung zugleich⁷⁹. Ludwig konnte auf vielen Gebieten sofort da einsetzen, wohin sich sein Vater mühsam erst hatte hintasten müssen: Änderung der Stammesrechte durch neues Reichsrecht, Reform der Kirche durch tiefgreifende staatliche Verordnungen u. a. m. Karl brauchte – nimmt man die auf ca. 769 datierten Kapitel Nr. 19 als Fälschung⁸⁰ – immerhin 10 Jahre, bis er erstmals dazu kam, ein Kapitular zu erlassen⁸¹, 20 Jahre, bis er sein Reformprogramm in der *Admonitio generalis* einer breiten Öffentlichkeit vorstellen konnte⁸². Anders Ludwig: Kirchenreform und Legeskorrektur nahm er zügig in Angriff, kaum daß er zwei Jahre im Amt war.

Gewiß, in vielem führte er das Werk seines Vaters fort, baute er auf sicherem Fundament weiter. Ihm „wenig originelle Gedanken“ nachzusagen,

MGH SS rer. Germ. [25], ⁶1911, S. 33): Karl habe den zwei Gesetzen der Franken nur *pauca capitula, et ea imperfecta* hinzugefügt. Es ist also sehr leicht denkbar, daß sich der enttäuschte Einhard, „der Franke war und sich als Franke fühlte“ (Ganshof, wie Anm. 7, S. 149), an dem erneuten Anlauf unter Ludwig dem Frommen, jene ungenügend revidierten *duas leges Francorum* einer gründlicheren Überarbeitung zu unterziehen, auch selbst beteiligte.

⁷⁹) Siehe auch oben S. 449f. mit Anm. 20.

⁸⁰) Dieses von Étienne Baluze aus einem alten, nicht mehr vorhandenen Laoner Codex zuerst gedruckte und „sub ejus regni exordia, anno Christi DCCLXIX“ datierte „Karoli Magni Capitulare primum“ (Capitularia regum Francorum 1, Paris 1677, Sp. 189–194 = Boretius, MGH Capit. 1, Nr. 19, S. 44–46), das auch Benedictus Levita als *Decretum domni Karoli regis Francorum* ausschreibt (III, 123–140, ed. Georg Heinrich Pertz, MGH LL 2, 2, S. 109f.; vgl. zu den Quellen Emil Seckel, NA 39, 1914, S. 355 ff.), hielt Ferdinand Lot, *Le premier capitulaire de Charlemagne*, in: *École pratique des Hautes Études. Section des sciences historiques et philologiques*, Annuaire 1924–1925 (1924) S. 7–13 mit wenig überzeugenden Gründen für apokryph; ihm folgte François Louis Ganshof (wie Anm. 7) S. 20f. Anm. 23, doch scheint mir das letzte Wort in der Echtheitsfrage noch nicht gesprochen.

⁸¹) *Anno feliciter undecimo regni domni nostri Karoli* ... beginnt das Capitulare Hristallense vom Jahre 779 (MGH Capit. 1, Nr. 20, S. 47) und liefert uns damit den seltenen Fall eines präzise datierten Kapitulars.

⁸²) MGH Capit. 1, Nr. 22, S. 52–62; zur handschriftlichen Verbreitung und Nachwirkung der *Admonitio generalis* zuletzt Mordek (wie Anm. 14) S. 41–43.